

RS UVS Kärnten 2004/10/08 KUVS-1381/4/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.10.2004

Rechtssatz

Der Beschuldigte vermag einen Zustellmangel (Abwesenheit von der Abgabestelle) nicht mit Erfolg darzulegen, wenn er hinsichtlich einer verspäteten Einspruchserhebung angibt, die ganze Woche als Montagetischler unterwegs zu sein, da die bloße Behauptung der Abwesenheit von der Abgabestelle nicht ausreicht. Er hat diesbezüglich vielmehr konkretes Tatsachenvorbringen zu erstatten und Beweise anzubieten.

Schlagworte

Abwesenheit von der Abgabestelle, bloße Behauptung der Abwesenheit, konkretes Tatsachenvorbringen, Zustellmangel, Abgabestelle

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at